# **AMTSBLATT**



Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz Kontakt: amtsblatt@marktredwitz.de

Nr. 12	Samstag, 30. Dezember	2023
	Inhalt	
Nr. 68	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Mark "Gewerbegebiet östlich der Blumensiedlung", Gemarkung Mar Wirksamwerden der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Nr. 69	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Mark Aufstellung eines Bebauungsplanes für das "Gewerbegebiet ös Blumensiedlung", Gemarkung Marktredwitz; Inkrafttreten des Be	tlich der
Nr. 70	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz	
Nr. 71	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Marktredv	vitz
Nr. 72	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshan eigenen Wirkungskreis des Kommunalunternehmens Marktredw	
Nr. 73	Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse	
Nr. 74	Termine und Sprechtage im Januar 2024	
Nr. 75	Geburten, Sterbefälle, Hochzeiten vom 25.11.2023 bis 22.12.2023	3
Nr. 76	TenneT informiert: Ankündigung Vorarbeiten für das Projekt Sued	dOstLink

#### Nr. 68

Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das "Gewerbegebiet östlich der Blumensiedlung", Gemarkung Marktredwitz; Wirksamwerden der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Marktredwitz vom 24.10.2023 festgestellte Flächennutzungsplanänderung für das "Gewerbegebiet östlich der Blumensiedlung", Gemarkung Marktredwitz, nach dem Änderungsplan in der Fassung vom 09.10.2023, wurde von der Regierung von Oberfranken mit Bescheid vom 06.12.2023, Az. ROF-SG32-4621-10-28-5, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsplan vom 09.10.2023 einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 1. OG, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird durch den beigefügten Lageplan vom 09.10.2023 kenntlich gemacht.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

#### § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Marktredwitz, 30.12.2023 STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel Oberbürgermeister

#### Nr. 69

Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das "Gewerbegebiet östlich der Blumensiedlung", Gemarkung Marktredwitz; Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2023 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet östlich der Blumensiedlung", Gemarkung Marktredwitz, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan vom 09.10.2023 einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 1. OG, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch den beigefügten Lageplan vom 09.10.2023 kenntlich gemacht.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Marktredwitz wurde für das "Gewerbegebiet östlich der Blumensiedlung", Gemarkung Marktredwitz, im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

## § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

# § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marktredwitz, 30.12.2023 STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel Oberbürgermeister

#### Nr. 70

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz- (BGS – EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz - erlässt das Kommunalunternehmen Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz - folgende Satzung:

# § 1 Beitragserhebung

Das Kommunalunternehmen Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz - (nachfolgend: KUM) erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

#### § 2

# **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- 2. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

# § 3

# Entstehen der Beitragsschuld

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup> Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4

## Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

# § 5 Beitragsmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - 1. bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
  - 2. bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

- (4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch ein Vorteil ergibt. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - 1. im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - 2. im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzlicher Grundstücksfläche,
  - 3. im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen der Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

# § 6 Beitraassatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche
 b) pro m² Geschossfläche
 0,65 €
 3,81 €

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

# § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

# § 7a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

# § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

# § 9 Gebührenerhebung

Das KUM erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a), Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 10a).

# § 9a

# Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	36,32 €/Jahr
bis	10 m³/h	90,80 €/Jahr
bis	16 m³/h	145,28 €/Jahr
bis	25 m³/h	226,99 €/Jahr
bis	63 m³/h	572,02 €/Jahr
bis	100 m³/h	907,97 €/Jahr

## § 10

# Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,39 €/m³ Schmutzwasser.
- (2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind vom KUM zu schätzen, wenn
  - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni eines jeden Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht den Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. <sup>7</sup>Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) <sup>1</sup>Im Fall des Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni eines jeden Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (6) ¹Wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr auf 1,31 €/m³ Schmutzwasser. ²Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

# § 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach überbauten Teilflächen (Dachflächen) und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. ²Als befestigt im Sinne des Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. ³Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. ⁴Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,36 € pro m² versiegelter Fläche.
- (2) <sup>1</sup>Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. <sup>2</sup>Wenn ein Überlauf in die Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 4 6 herangezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
  - a) wasserundurchlässige Befestigungen:
    - Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss Faktor 1,0

- b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
  - Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand und Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen

Faktor 0,7

- Rasengittersteine, Ökopflaster

Faktor 0.4

# c) Dachflächenbefestigungen:

-	Dachflächen ohne Begrünung	Faktor 1,0
-	Kiesschüttdächer	Faktor 0,7
-	Gründächer	Faktor 0,4

<sup>2</sup>Für Tiefgaragen gilt Buchstabe c) entsprechend.

<sup>3</sup>Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a - c, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung
  - a) das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) teilweise zugeführt wird, oder von denen
  - b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehend Abs. 5 berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 2 m³ besitzen.
- (5) <sup>1</sup>Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage im Sinne von Abs. Buchst. a) eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) im Sinne von Abs. 4 Buchst. der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung mit einem Flächenabzug von 25 m² pro vollen m³ Rückhaltevolumen berücksichtigt. <sup>2</sup>Versiegelte Teilflächen im Sinne von Satz 1 werden beim Zusammentreffen mit einer Flächenprivilegierung nach Abs. 3 zuerst um je 25 m² pro volle m³ Rückhaltevolumen reduziert und anschließend mit dem Faktor der jeweiligen Flächenprivilegierung nach Abs. 3 multipliziert.
- (6) ¹Der Gebührenschuldner hat dem KUM eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. ²Hierzu hat der Gebührenschuldner dem KUM auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) vorzulegen. ³Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. ⁴Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. ⁵Änderungen der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem KUM mitzuteilen.

<sup>6</sup>Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. <sup>7</sup>Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder vollständig nach, so kann das KUM die maßgeblichen Flächen schätzen.

#### § 11

## Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.
- (3) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

# § 12

#### Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

# § 13

# Abrechnung, Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Das KUM kann in Einzelfällen kürzere Abrechnungszeiten festlegen. <sup>3</sup>Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind bei jährlicher Abrechnung nach Abs. 1 Satz 1 zum 15.06., 15.09. sowie 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt das KUM die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahreseinleitung fest. <sup>3</sup>Die Erforderlichkeit und die Fälligkeiten von Vorauszahlungen bei einer Abrechnung gemäß Abs. 1 Satz 2 legt das KUM individuell fest.

#### § 14

# Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem KUM für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### § 15

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2010 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 31.12.2010), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 14.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz vom 31.12.2022) in der vom 01.01.2023 an gültigen Fassung außer Kraft.

Marktredwitz, 21.11.2023 Kommunalunternehmen Marktredwitz -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz-

gez.

Brand Vorstand

#### Nr. 71

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz-(BGS-WAS)

Das Kommunalunternehmen Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz - erlässt auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz - vom 25.11.2021 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 30.11.2021), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz vom Nr. 12 vom 31.12.2022) in der vom 01.01.2023 an gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 wird "Grundstücksbegriff Grundstückseigentümer" ersetzt durch "Beitragstatbestand"
- 2. In § 5 Abs. 2 wird Satz 5 gestrichen.

# § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marktredwitz, den 21.11.2023 Kommunalunternehmen Marktredwitz -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz-

gez.

Brand Vorstand

#### Nr. 72

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Kommunalunternehmens Marktredwitz -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz- (KUM) - Kostensatzung -

Das Kommunalunternehmen Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz (KUM) - erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.V. mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz - in der vom 01.01.2022 an gültigen Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

# § 1

Das KUM erhebt für die durch die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – übertragenen Aufgaben, die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

# § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem KUM Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

# § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marktredwitz, 21.11.2023 Kommunalunternehmen Marktredwitz -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz-

gez.

Brand Vorstand

#### Nr. 73

# Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Die Niederschriften der Hauptausschusssitzung vom 21.11.2023, der Stadtratssitzung vom 28.11.2023, der Hauptausschusssitzung vom 12.12.2023 sowie der Stadtratssitzung mit Verabschiedung des Haushaltsplans 2024 vom 19.12.2023 finden Sie unter: https://ris.komuna.net/marktredwitz/Meeting.mvc

# Nr. 74 Termine und Sprechtage im Januar 2024

# Deutsche Rentenversicherung Nordbayern:

Die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern hält am

Mittwoch, 24.01.2024 von 8.20 Uhr bis 11.40 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bürgerinformationsstelle "MAKmit" in der Dörflaser Hauptstraße 10, 1. Stock, Eingang rechts

einen Sprechtag ab. Es ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Kontakt:

Harald Schmidt – 09231/501-158 | harald.schmidt@marktredwitz.de Sibylle Herrmann – 09231/501-159

# Rentenversicherung Bund:

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenantragstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung.

Montag, 08.01.2024, 15.01.2024, 22.01.2024, 29.01.2024
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
oder nach individueller Vereinbarung.
Bürgerinformationsstelle "MAKmit" in der Dörflaser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts

Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Kontakt: (ab 9.00 Uhr) Sigrid Freiberger 09231/8793843 oder 0176/25477987 E-Mail: sigrid.freiberger1@gmail.com

## **Deutscher Kinderschutzbund:**

Mittwoch, 10.01.2024
von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Bürgerinformationsstelle "MAKmit" in der Dörflaser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts

Kontakt: Frau Irmgard Gottfried 09231/81019

#### Sozialreferent Werner Schlöger:

# Mittwoch, 17.01.2024 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Bürgerinformationsstelle "MAKmit" in der Dörflaser Hauptstraße 10, 1. Stock, Eingang rechts

Kontakt: Werner Schlöger 0151/56317547

Nr. 75

Geburten, Sterbefälle, Hochzeiten vom 25.11.2023 bis 22.12.2023

#### Geburten:

**Veronica Aurelia Kompaneiz**; Eltern: Roxana Kompaneiz, Andreas Herbert Loos, Gefrees, Kornbach 1

**Naheair Habte Akelom**; Eltern: Zaid Berhane Gebreselasie, Finan Habte Akelom, Wunsiedel, Maximilianstraße 43

**Madok Woitusch**; Eltern: Milena Woitusch, Dominik Albin Sauer, geb. Köstler, Marktredwitz, Dieselstraße 2

Bashar Alissa; Eltern: Khadija Touran, Fesal Alissa, Selb, Jahnstraße 23

**Vincent Matteo Lederer**; Eltern: Jutta Margit Lautenbacher, Matthias Lederer, Neusorg, Max-Reger-Straße 1a

**Ademide Soliat Abake Issifou**; Eltern: Mulikat Bola Yusuf, Yacoubou Issifou, Hof, Ernst-Reuter-Straße 103

**Elias Sebastian Tröger**; Eltern: Sabrina Andrea Tröger, geb. Peraus, Tobias Ralf Tröger, Marktredwitz, Korbersdorf 19

Ilkay Sali Oglou; Eltern: Mesoure Sali Oglou, Izzet Sali Oglou, Rehau, Bahnhofstraße 28

Lukas Grüner; Eltern: Sabrina Theresia Pöllath, Roland Grüner, Marktredwitz, Wegenerstraße 10d

**Mia Fieske**; Eltern: Tana Fieske, geb. Vyrostkova, Rene Alfred Peter Fieske, Schirnding, Roter Weg 8

**Seyit Efe Özcan**; Eltern; Melisa Ayse Sevim Özcan, geb. Kutbay, Vural Özcan, Marktredwitz, A.-Stifter-Straße 11

Maria Tamer; Eltern: Alaa Daqier, Ali Tamer, Marktredwitz, Jaegerstraße 1

Anna Jahreis; Eltern: Heike Jahreis, Felix Schwarze, Selb, Heidelheim 11a

**Johanna Busch**; Eltern: Lisa Sabine Busch, geb. Völkl, Lucas Bernd Busch, Pechbrunn, Am Neubau 5

**Elisa Anna Rüth**; Eltern: Tanya Manuela Rüth, geb. Baumert, Christopher Johannes Rüth, Konnersreuth, Höflaser Weg 5

**Benno Gewinner**; Eltern: Andrea Angela Gewinner, geb. Kolbeck, Andreas Gerhard Gewinner, Thiersheim, Neuenreuther Straße 8

**Lina Fritsch**; Eltern: Sandra Sabine Fritsch, geb. Meierhöfer, Simon Heinz Fritsch, Arzberg, Grafenreuther Straße 8

**Adelina Burns**; Eltern: Alla Mikolaivna Burns-Krykunova geb. Krykunova, Gary Alan Paul Burns, Selb, Grafenmühlweg 28

**Frieda Marie Helgert**; Eltern: Romina Tschöpel, geb. Schiener, Samuel Mario Helgert, geb. Riedelbauch, Nagel, Wunsiedler Straße 10

#### Sterbefälle:

Renate Lina Waletzko, geb. Jähring, Marktredwitz, Kraußoldstraße 5

Paul Otto Günter Helmchen, Arzberg, Fleiweg 8

Marion Erika Kasecker, geb. Simon, Arzberg, Gartenstraße 43

**Heidelore Lieselotte Marianne Frieda Margareta Scherdel**, Bad Alexandersbad, Markgrafenstraße 11

Elfriede Franziska Riedel, geb. Kuhbandner, Waldershof, Ringstraße 81

**Ulrike Marieluise Scholz**, geb. Rank, Marktredwitz, Walterstraße 2

Frieda Babetta Erika Schübel, geb. Schricker, Wunsiedel, Schönlind 4

Ernst Heinrich Kolb, Wunsiedel, Bibersbacher Straße 1

Karl Anton Otto Späth, Marktredwitz, Wegenerstraße 16

Eva Maria Bönisch, geb. Blechschmidt, Röslau, Dammstraße 28

Alexandra Renate Wildenauer, Marktredwitz, Haager Weg 4

Kurt Max Franz Hofmann, Marktredwitz, Carl-Benker-Straße 13

Gisela Alma Lippert, geb. Flügel, Marktredwitz, Rodenzenreuther Straße 5

Max Gerhard Gintenreiter, Wunsiedel, Dr.-August-Tuppert-Straße 2a

Elfriede Gerlinde Garcia Fernandez, geb. Müller, Marktredwitz, Kraußoldstraße 5

Brigitte Theresia Kießling, geb. Meier, Röslau, Waldrandsiedlung 13

Karin Christa Kießling, Wunsiedel, Hornschuchstraße 33

Gerhard Ernstberger, Waldershof, Helmbrechtser Straße 3

Waltraud Adelheid Keppner, geb. Sorske, Marktredwitz, Kraußoldstraße 5

Olga Voit, geb. Dallmeier, Mitterteich, Waldsassener Straße 7

Gerhard Wilhelm Schildbach, Marktredwitz, Franz-Schubert-Straße 15

Lydia Luise Glöckner, geb. Werner, Waldershof, Ringstraße 81

Irma Dridiger, geb. Schott, Marktredwitz, Kraußoldstraße 5

Karl Johann Grießhammer, Marktredwitz, Kleinwenderner Straße 1

Rosmarie Schott, geb. Purucker, Marktleuthen, Hebanz 24

Cornelia Brigitte Herrmann, geb. Ricny, Marktredwitz, Reutlas 27

Gertrud Emma Kirchner, geb. Schwarz, Marktredwitz, Wegenerstraße 16

# **Hochzeiten:**

Jörg Neupert und Jasmin Düsterhöft, Marktredwitz, Haager Weg 37

Nr. 76 TenneT informiert: Ankündigung Vorarbeiten für das Projekt SuedOstLink

Die offizielle Ankündigung finden Sie in der Anlage.

**Stadt Marktredwitz** 

Oberbürgermeister Oliver Weigel

# Lageplan vom 09.10.2023 Anlage zum Bebauungsplan für das "Gewerbegebiet östlich der Blumensiedlung", Gemarkung Marktredwitz, mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches



Stadt Marktredwitz, Stadtbauamt

Ausfertigung: Marktredwitz, 14.12.2023 \_\_\_\_\_\_ *G&Z*. Weigel, Oberbürgermeister

# Anlage zur Kostensatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz - (KUM)

# **KUM Kostenverzeichnis**

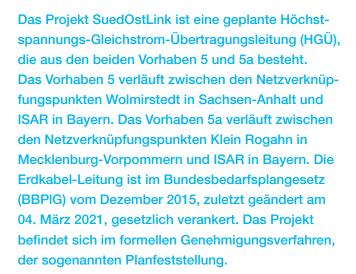
Tarif- gruppe	Tarif- e Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, u. dgl. nicht vom KUM selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		<ol> <li>wenn die zu beglaubigenden Abschriften. Fotokopien und dgl. vom KUM selbst herge- stellt sind</li> </ol>	5 € im Einzelfall
	004	Fristverlängerungen:  1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich macht	10–25 % der für die Geneh- migung, Erlaubnis oder Be- willigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Niederschriften:</b> Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO		
		Besondere Amtshandlungen			
02		Hauptverwaltung			
021		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren			
		<ol> <li>Androhung von Zwangsmitteln (Art.36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</li> </ol>	12,50 bis 150 €		
		<ol> <li>Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</li> </ol>	50 bis 2.500 €		
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  (AO 19	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung 177)		
		<ol> <li>Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</li> </ol>			
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €		
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €		
03		Finanzverwaltung			
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €		
7		Öffentliche Einrichtungen			
70		Allgemeine Amtshandlungen			
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €		
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund der KUM-Stammsatzungen (WAS und EWS) sowie der dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS-EWS und BGS-WAS)	10 bis 1.250 €		
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widderruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif Nr. 701	10 bis 600 €		
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €		
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)			
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €		
8	81	Wasserversorgung			
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €		



# **TenneT informiert**

Ankündigung Vorarbeiten für das Projekt SuedOstLink



SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im festgelegten Trassenkorridor werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen, Vermessungen, Einmessen, Erkundung und Monitoring von Brunnen und Quellen, Einmessen und Erkunden von Teichen durchgeführt. Für Kartierungen werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet erfasst und auf sog. Datenkarten erfasst, sodass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridornetz betroffenen Grundflächen. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

#### **Beauftragte Firmen:**

Die Arbeiten werden von Firmen und Drittunternehmern durchgeführt, die von TenneT beauftragt wurden. Alle im Feld befindlichen Personen erhalten eine Vollmacht seitens TenneT zur Ausweisung.

Durchführung in der Stadt Marktredwitz ab dem 23.01.2024 bis 31.12.2024

#### Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege betreten und befahren werden. In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt.

Sind Arbeiten im Gelände notwendig, bei denen Einrichtungen temporär aufgebaut werden müssen, wird TenneT diese Arbeiten den betroffenen Eigentümer im Einzelnen bekanntgeben.

#### Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (En-WG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Die Kartierungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Höheren und Unteren Naturschutzbehörden durchgeführt.

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora, hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern. Die Dauer der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und kann auch von Witterungseinflüssen abhängen. Die Durchführungszeiträume können aus der **Tabelle 1** entnommen werden. Eine einzelfallbezogene Terminabstimmung ist wegen des einfachen Charakters der Begehungen nicht vorgesehen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu Kartierungsmaßnahmen nehmen wir gerne entgegen. Bitte wenden Sie sich an:

Tel.: +49 (921) 50740 4006, E-Mail: suedostlink@tennet.eu



#### Termine, Art und Umfang der Arbeiten

#### Begehung von Flächen zur erweiterten Informationsaufnahme

Zur Aufnahme und Überprüfung von Daten und Informationen, die aus Unterlagen sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung stammen, und um Flurstücke und deren Betroffenheit zu untersuchen, sind Begehungen notwendig. Diese Arbeiten werden zu Fuß ausgeführt, wobei die Zielflurstücke sowie als Zuwegung zu den Zielflurstücken betroffene Flurstücke begangen werden. Bei den Arbeiten werden Fotodokumentationen sowie ggf. nicht invasive Messungen (von z.B. Distanzen, Flächen, Höhen und ähnlichen Parametern) durchgeführt.

#### Quellen und Brunnen

Flächen mit bestehenden Quellen und Brunnen sowie Flurstücke, die als Zuwegung zu solchen Flächen dienen, werden zu Fuß begangen. An den Quellen oder Brunnen werden Sichtbeobachtungen, Vermessungsarbeiten, Dokumentationen und Schüttungsprobemessungen durchgeführt. Bei Brunnen erfolgt eine Kommunikation mit den Eigentümern.

#### **Teiche**

Fischteiche werden zur Aufnahme und Überprüfung von Daten und Informationen, die aus Unterlagen sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung stammen, untersucht. Dabei werden Zielflurstücke sowie als Zuwegung zu den Zielflurstücken betroffene Flurstücke zu Fuß begangen. An den Zielflurstücken erfolgt eine Vermessung sowie eine (Foto-)Dokumentation.

#### Kartierungen

Der zeitliche Ablauf, die Dauer, die Art und der Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. der Artengruppe, die kartiert wird. Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. In welcher Weise ein Grundstück konkret betroffen ist, kann den Flurstückstabellen entnommen werden. Die Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt, dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden und können sich teilweise mehrfach wiederholen.

#### Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell und akustisch erfasst. Die Funde werden in eine Karte aufgenommen. Außerdem wird nach Hinweisen und Strukturen wie Baumhöhlen, Horsten und Totholz gesucht.

Der SuedOstLink (Vorhaben 5) wird durch EU-Mittel gefördert.

Kofinanziert von der Fazilität
"Connecting Europe" der Europäischen Union.

#### Ausbringen von Haselmaus-Neströhren

Das Ausbringen von Neströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Die in Frage kommenden Flächen werden zu Fuß begangen, um an geeigneten Standorten in Büschen und Bäumen kleine Plastikröhren zu befestigen, die als Nester genutzt werden können.

# Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis und der Bestimmung von Amphibien und Libellen an Gewässern sowie deren Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

#### Ausbringen von Lockstöcken

Das Ausbringen von Lockstöcken erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Wildkatze zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um an geschützten und störungsarmen Standorten kleine Holzpflöcke in den Boden zu stecken, die mit Baldrian besprüht werden. An deren aufgerautem Ende reiben sich die Katzen. Die Haare werden regelmäßig abgenommen und untersucht. Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

#### Horchboxen und Telemetrie von Fledermäusen

Das Vorgehen dient dem Nachweis von Fledermäusen und zur Identifikation von Wochenstuben. Dabei werden in geeigneten Lebensräumen Horchboxen aufgestellt, die automatisch Ultraschalllaute aufzeichnen. Mit diesen können Fledermausarten identifiziert werden. Kommen Fledermausarten vor, die ihre Wochenstuben in Baumhöhlen haben können, werden an geeigneten Standorten an einzelnen Abenden unter fortwährender Kontrolle Netzfänge durchgeführt. Gefangene Fledermäuse werden identifiziert und ggf. besendert, um am nächsten Tag mittels Telemetrie ihre Wochenstuben zu identifizieren.

# Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich an: Tel.: +49 (921) 50740 4006 E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier: <a href="www.tennet.eu/suedostlink">www.tennet.eu/suedostlink</a>



# Tabelle 1: Durchführungszeiträume

